

16321/AB**= Bundesministerium vom 10.01.2024 zu 16817/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.810.010

. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 10. November 2023 unter der **Nr. 16817/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Urteil der Gleichbehandlungskommission zu Gewesslers grünem Postenschacher gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lief der Bewerbungsprozess für die Leitung der Abteilung III/4 – Mobilitäts- und Verkehrstechnologien konkret ab?*
 - a. *Wann erfolgte eine öffentliche Ausschreibung?*
 - b. *Wie viele Bewerber gab es?*
 - c. *Welche Kriterien und Qualifikationen waren für eine erfolgreiche Bewerbung zu erfüllen bzw. vorzuweisen?*
 - d. *Wann wurde die Leitung der Abteilung neu besetzt?*

Die Ausschreibung der Funktion der Leitung der damaligen Abteilung III/I 4 „Mobilitäts- und Verkehrstechnologien“ erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85. Die Bewerbungsfrist endete am 17. Jänner 2022.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 15. Dezember 2021.

Innerhalb offener Frist sind 12 Bewerbungen eingelangt.

Neben der Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, bzw. der Aufnahmekriterien gemäß § 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wurde Folgendes vorausgesetzt:

1. österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Verwendungsgruppe A/A1 bzw. eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses in der Entlohnungsgruppe a/v1 oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme in ein solches öffentliches Dienstverhältnis
3. abgeschlossene Hochschulbildung, vorzugsweise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Technik

Folgende besondere Kenntnisse und Fähigkeiten wurden erwartet:

4. Führungskompetenz inklusive fachlicher und personeller Führung u. a. mithilfe innovativer Methoden der Organisationsentwicklung, sehr hohe Kooperationsfähigkeiten und integrativer Führungsstil (20%)
5. mindestens 5 Jahre Erfahrung im Mobilitätssektor und gute Kenntnisse der Forschungs- und Technologiepolitik in den Themen Transport, Mobilität und Luftfahrt sowie umfassender Überblick über verkehrspolitische Zielsetzungen und den Stand der Umsetzung auf nationaler und EU-Ebene (20%)
6. umfassende Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Strategieentwicklung und des strategischen und operativen Projektmanagements vorzugsweise im Bereich Forschung und Innovation bzw. in der transformativen Innovationspolitik (15%)
7. gute nationale und europäische Vernetzung im Forschungs- und Innovationsbereich im Thema Mobilität, Kenntnis der wichtigsten Akteure in Industrie, Wissenschaft, Verbänden, Zivilgesellschaft und deren Kompetenzen sowie Bereitschaft zur Vertretung Österreichs in europäischen und internationalen Gremien (15%)
8. Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Strukturen und besonderes Verhandlungs- wie Leitungsgeschick bei der Abstimmung zwischen Verwaltungseinheiten und involvierten Stellen intern wie extern; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung, Erfahrung in der Entwicklung von Entscheidungsvorbereitungen (15%)
9. ausgeprägte Fähigkeit in der Kommunikation von Forschungsergebnissen (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Workshops) und des Stakeholdermanagements sowie Initiierung neuer Kooperationsformate, sehr gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie sehr gute Englischkenntnisse (15%)

Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten oder Praktika im Gesamtausmaß von mindestens sechs Monaten außerhalb des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie waren erwünscht. Als qualifizierte Tätigkeiten oder Praktika kamen auch solche bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung in Betracht.

Der Nachweis von Freiwilligentätigkeiten, insbesondere bei Institutionen und Organisationen, die zum begünstigten Empfängerkreis für Zuwendungen gemäß § 4a Abs. 2 bis Abs. 6 Einkommenssteuergesetz - EStG 1988 zählen, war ebenfalls erwünscht.

Die Bestellung der Leitung der Abteilung erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. September 2022.

Zu Frage 2:

- Über welche konkreten Qualifikationen verfügt die genannte externe Person, die sie zur Leitung der Abteilung III/4 – Mobilitäts- und Verkehrstechnologien befähigen?
- War Ihnen vorab bekannt, dass diese Person bei einer grün-nahen Liste politisch aktiv war?
 - Welche Kriterien waren für die Besetzung der Abteilungsleitung mit besagter externer Person ausschlaggebend?
 - Welche Compliance-Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Nach- und Neubesetzung von Abteilungsleitungspositionen?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und gem. Ausschreibungsgesetz ist es unzulässig, solche Daten einzuholen, zu verarbeiten oder zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend für die Besetzung der Abteilungsleitung war, dass die zum Zuge gekommene Bewerberin die Aufnahmeveraussetzungen, insbesondere die in der Ausschreibung geforderten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten am besten erfüllte.

Im Zusammenhang mit der Nach- und Neubesetzung von Abteilungsleitungspositionen kommen folgende gesetzliche Bestimmungen sowie Regelungen zur Anwendung:

- Abschnitt II „Auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze“, „Leitungsfunktionen in Zentralstellen“, §2 des AusG
- Geschäftsordnung zum AusG
- Katalog „Führungskompetenzen beim Bund“
- Leitfaden zu den Aufgaben der Begutachtungskommission
- Informationsblatt zur Begutachtungskommission
- Bewertungskriterien lt. veröffentlichter Ausschreibung
- dienstrechtliche Vorgaben

Zu Frage 3:

- Welche Rolle spielte die Leiterin der Sektion III bei der Besetzung der Abteilung III/4 – Mobilitäts- und Verkehrstechnologien?
- Setzt es dienstrechtliche Konsequenzen für die Sektionsleitung, nachdem diese offensichtlich einen politisch motivierten Postenschacher in ihrer Sektion nicht verhinderte oder gar begünstigte?
 - Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, bitte um Begründung?

Die Leiterin der Sektion III war die Vorsitzende der gemäß § 7 Ausschreibungsgesetz 1989 ein-zurichtenden Begutachtungskommission. Der Ablauf sowie die Leitung der Begutachtungskommission erfolgte gesetzeskonform unter Einhaltung und Wahrung aller rechtlichen Bestimmungen und Auflagen (AusG, GO gemäß AusG etc.).

Leonore Gewessler, BA

